

Inhalt:

- Bekanntmachung am Montag, dem 23.09.2019, um 18:30 Uhr findet die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.
- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 46-7 „Alte Zuckerfabrik-Teil Nord“ Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Schackensleben
- Öffentliche Bekanntmachung Einbeziehungssatzung „Alte Zuckerfabrik-Bahnhofstraße“ Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Schackensleben
- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplanes Nr. 41-3 „Dorfstraße 89 A“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf

- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplanes Nr.41-4
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2019
- Verzeichnis der Verfahrensstücke
- Gebietskarte, Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG
- Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

11.09.2019

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde



werkes (BHKW) mit einer Leistung von 2.000 kWel. bzw. einer Feuerungs-wärmeleistung (FWL) von 4,723 MW, somit Erhöhung der Gesamtfeuerungs-wärmeleistung auf 6,313 MW

auf dem Grundstück in 39343 Hohe Börde / OT Brumby der Ortschaft Nordgermerleben,

Gemarkung: Nordgermerleben,
Flur: 19,
Flurstück: 2045.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Aufgrund des weiterhin geschlossenen Anlagenbetriebes der Biogasanlage führt das geplante Vorhaben nicht zur Verschlechterung der bestehenden Geräuschsitzung im Umfeld der Bio-gasanlage.
- Unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen an den relevanten Anlagen-teilen sind Lärmbelastigungen im Umfeld der erweiterten Biogasanlage nicht zu erwarten
- Die zusätzlichen Flächenversiegelungen sind durch die während der Erschließung des Gewerbegebietes durchgeführten naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vegetation im Umfeld der Biogasanlage und im Bereich des nächstgelegenen vorhandene FFH Gebiet „Olbe- und Bebertal südlich von Haldensleben“ sind aufgrund der relativ geringen Schadstoff-mengen und des relativ großen Abstandes der Anlage zu diesen Schutzgebieten nicht zu erwarten.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entspricht dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Das Landschaftsbild verändert sich durch die Neuerrichtung der baulichen Anlagen nur unwesentlich.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Amt für Landwirtschaft, Flurmeurteilung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben
- Flurbereinigungsbehörde -
Ritterstraße 17 - 19, 39164 Stadt Wanzeleben - Börde
Az: 15.5 - 611B1.13/BK 0022

Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsbeschluss vom 11.09.2019

A Verfügender Teil

1. Entscheidung

Gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Klein Wanzeleben Zuckerdorf
im Landkreis Börde
mit der Verfahrenskennung BK 0022

angearbeitet.

Das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Börde Teile der Gemarkungen Wanzeleben, Klein Wanzeleben, Remkersleben, Seehausen, Oschersleben, Amfurth, Groß Germersleben, Klein Oschersleben, Pesckendorf und Schermcke.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.
Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3.500 ha.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte dargestellt.

2. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung dieses Flurbereinigungsgebietes keine aufschiebende Wirkung haben.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbauberechtigten;
- als Nebenbeteiligte:
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft Klein Wanzeleben Zuckerdorf“

und hat ihren Sitz in Klein Wanzeleben, Stadt Wanzeleben - Börde, Landkreis Börde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurmeurteilung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzeleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);

Bekanntmachung

Am Montag, dem 23.09.2019, um 18:30 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Wahl des/der Vorsitzenden des Finanzausschusses
- Wahl des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses
- Wahl des/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses
- Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
- Auswertung der Anhörungen aus den Ortschaften zur Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage: 0111/2019
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Verwaltung
- Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

- Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht der Verwaltung
- Anfragen und Anregungen

Öffentlicher Teil:

- Schließen der Sitzung

Trittel

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 46-7 „Alte Zuckerfabrik-Teil Nord“ Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Schackensleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 10.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 46-7 „Alte Zuckerfabrik-Teil Nord“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Schackensleben als Sitzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Einbeziehungssatzung „Alte Zuckerfabrik-Bahnhofstraße“ Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Schackensleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 10.09.2019 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für den Bereich nördlich der Bahnhofstraße zwischen Bahnhofstraße 4 und 12 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Schackensleben

Einbeziehungssatzung „Alte Zuckerfabrik - Bahnhofstraße“ beschlossen

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplanes Nr. 41-3 „Dorfstraße 89 A“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 10.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 41-3 „Dorfstraße 89 A“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Ackendorf als Sitzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde



Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplanes Nr.41-4 „Alte Gartenanlage“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Ackendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 10.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 41-4 „Alte Gartenanlage“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Ackendorf als Sitzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsbüchlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde



Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39343 Hohe Börde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in 39343 Hohe Börde / OT Brumby der Ortschaft Nordgermerleben, Landkreis Börde.

Die DEL Biogas GmbH & Co. KG in 39343 Hohe Börde beantragte mit Schreiben vom 14.11.2018 (Posteingang am 15.11.2018) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Erzeugung von Biogas und Lagerung von Gärresten sowie zur Lagerung von entzündbaren Gasen und zur Erzeugung von Strom und Wärme in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe am Standort Brumby,

hier: Optimierung der Biogasanlage Brumby durch Zubau eines Blockheizkraft-